

SG_GERICHTE IV-2016/92 vom 5. Januar 2017

SG Gerichte, 2017-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2016_92

FR: SG_GERICHTE IV-2016/92 du 5 janvier 2017

IT: SG_GERICHTE IV-2016/92 del 5 gennaio 2017

Regeste

Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG (SR 741.01). Im Verfügungszeitpunkt lag beim Rekurrenten ein Drogenmissbrauch mit Suchtgefährdung, namentlich ein Mischkonsum von Cannabis und Kokain vor. Auch wenn er im Strassenverkehr noch nie wegen Drogenkonsums aufgefallen war, ist der Entzug des Führerausweises auf unbestimmte Zeit (Sicherungsentzug) rechtmässig. Insbesondere wird für einen Sicherungsentzug nicht vorausgesetzt, dass bereits einmal ein Fahrzeug unter Drogeneinfluss gelenkt wurde (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 5. Januar 2017, IV-2016/92).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 05.01.2017 IV-2016/92 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 05.01.2017 IV-2016/92 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 05.01.2017 IV-2016/92

Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG (SR 741.01). Im Verfügungszeitpunkt lag beim Rekurrenten ein Drogenmissbrauch mit Suchtgefährdung, namentlich ein Mischkonsum von Cannabis und Kokain vor. Auch wenn er im Strassenverkehr noch nie wegen Drogenkonsums aufgefallen war, ist der Entzug des Führerausweises auf unbestimmte Zeit (Sicherungsentzug) rechtmässig. Insbesondere wird für einen Sicherungsentzug nicht vorausgesetzt, dass bereits einmal ein Fahrzeug unter Drogeneinfluss gelenkt wurde (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 5. Januar 2017, IV-2016/92).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.